

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Ägäis: Konflikt zwischen Griechenland und Türkei — Wo endet der Festlandssockel? — Griechenlands Klage vor dem Sicherheitsrat und dem Internationalen Gerichtshof — Gegenseitige Beschuldigungen — Appell und Zustimmung zu Verhandlungen — Dennoch Gefahr durch einseitiges Vorgehen der Türkei à la Zypern (29)

I. Zehn Tage, nachdem Delegierte aus aller Welt im New Yorker Hauptquartier die fünfte Runde der Dritten Seerechtskonferenz eröffnet hatten, mußte sich der Sicherheitsrat mit einem Streitfall befassen, in dem seerechtliche Auseinandersetzungen eine prominente Rolle spielten: Aufgrund einer Beschwerde Griechenlands gegen die Türkei trat der Rat am 12. August zu einer dringlichen Sitzung zusammen. Die Regierung in Athen hatte der Türkei vorgeworfen, durch »provokierende Handlungen« in der Ägäis den Frieden und die Sicherheit im östlichen Mittelmeer zu gefährden. Sie meinte damit die Tätigkeit des türkischen Forschungsschiffes Sismik-I, das zu diesem Zeitpunkt Bohrungen nach Öl in einem Gebiet betrieb, das nach griechischer Auffassung zum griechischen Festlandssockel gehört.

II. Die Ratsmitglieder betrachteten den Streitfall keineswegs als eine Routineangelegenheit. Es handelte sich nicht mehr um einen bloßen diplomatischen Disput. Der Konflikt hatte sich bereits dem Vorfeld kriegerischer Auseinandersetzungen genähert: in der Ägäis waren sich türkische und griechische Kriegsschiffe bis auf Reichweite ihrer Geschütze nahe gekommen. Die Regierung in Athen, die am 10. August durch ihren UNO-Botschafter die Einberufung des Sicherheitsrates verlangte, hatte ihren Außenminister nach New York entsandt, der türkische Außenminister befand sich ebenfalls auf dem Weg nach New York.

»Die Vereinten Nationen kamen zu spät, um der Tragödie von Zypern Einhalt zu gebieten«, erklärte der griechische Außenminister Bitsios als erster Sprecher in der Ratsdebatte. »Sie können jetzt eine neue Tragödie in der Ägäis verhindern.« Bitsios rief den Sicherheitsrat auf, den »provokierenden Handlungen« der Türkei Einhalt zu gebieten. Der griechische Außenminister warf der Regierung in Ankara vor, die Sismik-I unter schwerbewaffnetem Begleitschutz ausgerechnet in einer Zeit, in der Verhandlungen über die Abgrenzung des Festlandssockels in Gang gewesen seien, zu Erforschungen in den Bereich des griechischen Festlandssockels geschickt zu haben. Die Türkei, so betonte er, habe obendrein erklärt, daß sie das Schiff in seiner Tätigkeit fortfahren lassen werde. Bitsios wies auf die Zusammenziehung von Marine- und Luftwaffeneinheiten beider Länder in der Ägäis hin und warnte, ein »bloßer Unfall könnte genügen, die Situation außer Kontrolle geraten zu lassen.« Die Regierung in Athen sah davon ab, vom Sicherheitsrat eine Entscheidung in dem griechisch-türkischen Ägäis-Streit zu

verlangen. Was sie forderte, konnte mit einer »einstweiligen Verfügung« verglichen werden. Einen ähnlichen Spruch verlangte Griechenland auch vom Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag, den es ebenfalls am 10. August anrufen hatte. Darüberhinaus ersuchte die Athener Regierung den IGH um einen Spruch über die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Griechenland und der Türkei.

III. Die türkischen Gegenargumente brachten am 12. August zunächst UNO-Botschafter Ilter Türkmen kurz, bei der Fortsetzung der Debatte am nächsten Tag ausführlich Außenminister Caglayangil vor. Botschafter Türkmen äußerte »höchstes Erstaunen« darüber, daß die griechische Regierung den Ägäis-Disput vor den Sicherheitsrat gebracht habe. Wenn der Frieden in der Ägäis tatsächlich bedroht sei, dann durch Griechenland und nicht durch die Türkei. Mit ihrem »unmöglichen Traum, die Ägäis zu einem exklusiv griechischen See zu machen, habe die griechische Regierung von Anfang an gefährliche Spannungen im östlichen Mittelmeer geschaffen.« Türkmen warf Griechenland vor, vor einigen Jahren in Verletzung internationaler Verträge die der Türkei gegenüberliegenden griechischen Ägäis-Inseln militarisiert und bewaffnet zu haben. Griechenland habe Anspruch auf Land, Meeresboden und Luftraum in der Ägäis angemeldet, als ob dieses Gebiet seine ausschließliche Domäne sei. Die jüngsten militärischen Nötigungsmänavere gegen das unbewaffnete türkische Forschungsschiff Sismik-I außerhalb der territorialen Gewässer Griechenlands seien ein weiterer Beweis für die »aggressive und unverantwortliche Haltung« Griechenlands. Zum eigentlichen Streitfall vertrat Türkmen die Auffassung, die griechische Regierung habe mit ihrer Zustimmung zu bilateralen Verhandlungen über die Abgrenzung des Festlandssockels in der Ägäis stillschweigend die Tatsache anerkannt, daß eine derartige Abgrenzung noch nicht existiere. Sie habe außerdem die Fortsetzung des Verhandlungsprogramms akzeptiert, das jetzt ausgeführt werde.

Am Tag darauf vertrat der türkische Außenminister die Auffassung, die von Griechenland in der Ägäis beanspruchten Rechte seien lediglich einseitige, nicht auf Völkerrecht basierende Forderungen, die von der Türkei nicht anerkannt werden könnten. Die Türkei als einer der beiden Anrainerstaaten habe die gleichen Rechte auf den Festlandssockel des Meeres. Die Mission des Forschungsschiffes Sismik-I solle als eine Vorbereitung der türkischen Regierung angesehen werden, um Verhandlungen mit Griechenland im vollen Besitz aller wissenschaftlichen Daten führen zu können. Die griechische Regierung habe im übrigen unerwähnt gelassen, daß das griechische Schiff Nautilus gegenwärtig in einer benachbarten Region einer ähnlichen Erkundung nachgehe.

Die Außenminister der Türkei und Griechenlands warfen sich am zweiten Tag der

Ratsdebatte erneut gegenseitig vor, für die wachsenden Spannungen in der Ägäis verantwortlich zu sein. Caglayangil beschuldigte die Regierung in Athen, das durch den Vertrag von Lausanne (1923) geschaffene Gleichgewicht zwischen beiden Ländern unter anderem dadurch zu ändern, daß sie den ägäischen Festlandssockel monopolisiere, unrechtmäßig griechische Ägäis-Inseln militarisiere und den internationalen Luftraum über der Ägäis sperre. Trotz dieser gegenseitigen Vorwürfe erklärten bereits am 23. August, einen Tag nach der Einberufung der Ratsitzung, beide Länder ihre Bereitschaft, ihren Streit über die Abgrenzung des Festlandssockels in der Ägäis auf friedliche Weise zu regeln. Caglayangil lud die griechische Regierung in der Ratsitzung zu Verhandlungen über alle Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Ländern ein. Die Türkei, so betonte er, habe den ernsthaften Wunsch, eine beiderseitig nützliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern wieder herzustellen. Die griechische Regierung unterstrich in einer am selben Tag in Athen veröffentlichten Erklärung, sie sei bereit, auf jeder Ebene mit der Türkei über eine friedliche Regelung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu diskutieren. Griechenland habe niemals bestritten, daß auch die Türkei als Anrainerstaat Schürfrechte in der Ägäis habe. Die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte könne durch friedliche Verfahren erfolgen: durch einen Dialog oder durch eine Schlichtung durch den Internationalen Gerichtshof in Den Haag.

IV. Nach diesen Stellungnahmen der Streitparteien begannen hinter verschlossenen Türen die Beratungen des Sicherheitsrates. Der amerikanische Außenminister Henry Kissinger benutzte seinen Aufenthalt bei der Seerechtskonferenz auch dafür, in getrennten Gesprächen mit seinen Kollegen Bitsios und Caglayangil zusammenzutreffen. Die westlichen Ratsmitglieder hatten die Einberufung des Sicherheitsrats durch Griechenland von Anfang an mit zwiespältigen Gefühlen aufgenommen. Einerseits betrachteten sie die Einschaltung des Rats als eine Gelegenheit, die militärische Situation im östlichen Mittelmeer zu entspannen. Andererseits wollten sie um jeden Preis vermeiden, in der Auseinandersetzung zwischen beiden Bündnispartnern Stellung beziehen zu müssen. Gewisse Bestrebungen im westlichen Lager, den Streitfall — wenn es die militärische Situation im östlichen Mittelmeer erlaube — am liebsten »einschlafen« zu lassen, scheiterten an dem Widerstand der griechischen Regierung. In der Geschichte des Sicherheitsrats hatte es zwar schon früher Fälle gegeben, in denen die Ratsmitglieder Beschwerden unerledigt ließen, in dem vorliegenden Fall drängte jedoch Athen — nicht zuletzt aus innenpolitischen Gründen — auf einen Beschluß.

V. Ein westlicher Resolutionsentwurf wurde am 25. August verabschiedet. Zwischen dem 13. und 25. August hatten mehrere informelle Konsultationen hinter verschlossenen Türen stattgefunden. Der von Großbritannien, Frankreich, Italien und den USA eingebrachte Antrag (S/12187) wurde im Konsensusverfahren angenommen (Text

der EntschlieÙung S/Res/395 s. Seite 160). Die Resolution enthält den Appell an die Regierungen Griechenlands und der Türkei, »in der gegenwärtigen Situation äußerste Zurückhaltung zu üben«. Beide Regierungen werden aufgerufen, ihre direkten Verhandlungen über den Ägäis-Streit wieder aufzunehmen und alles zu unternehmen, daß diese in beiderseits annehmbare Lösungen münden. Der Sicherheitsrat forderte Ankara und Athen auf, alles zu tun, um die derzeitigen Spannungen abzubauen. Schließlich sollen beide Regierungen den Beitrag berücksichtigen, den zuständige gerichtliche Stellen und insbesondere der Internationale Gerichtshof in Den Haag zur Lösung offenkundiger rechtlicher Meinungsverschiedenheiten leisten könnten. Zu dem eigentlichen Streitfall nahm das Gremium erwartungsgemäß keine Stellung.

VI. Wie der britische UNO-Botschafter Richard in der abschließenden Ratssitzung feststellt, war die verabschiedete Resolution »für keine der beiden Seiten voll annehmbar«. Richard bezeichnete sie jedoch als ein »sorgfältig ausgewogenes Dokument«, es berücksichtige die Bedürfnisse beider Seiten und präjudiziere keinen Streitpunkt. Ein Versuch des Sicherheitsrats, zu den rechtlichen Aspekten des Disputes Stellung zu nehmen, würde einer Lösung des Streitfalles eher hinderlich sein. Unter diesen Umständen sei es zunächst Aufgabe des Rats gewesen, seiner Besorgnis über die Spannungen zwischen Griechenland und der Türkei Ausdruck zu geben und dann seine Auffassung über Lösungsmöglichkeiten darzulegen.

Der Forderung Griechenlands, der Sicherheitsrat sollte den »provokierenden Handlungen« der Türkei ein Ende bereiten, ist der Sicherheitsrat in seiner Resolution nicht nachgekommen. Darauf hat der türkische Außenminister nach der Verabschiedung des Antrags hingewiesen. Er vertrat die Auffassung, die Türkei habe nichts unternommen, was die Verabschiedung einer Resolution durch den Rat rechtfertige. Die Türkei habe auch von Anfang an die »einseitige Anrufung« des Internationalen Gerichtshofs durch Griechenland abgelehnt. Die Regierung in Ankara werde auch keine Elemente der Resolution akzeptieren, die ein Präjudiz für Verhandlungen darstellen könnten. Caglayangil erinnerte daran, daß die Türkei die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs nicht als bindend anerkannt habe. Voll bekannte sich der türkische Außenminister lediglich zu dem in der Resolution enthaltenen Verhandlungsaufwurf.

Der griechische Außenminister Bitsios beschränkte sich in seiner abschließenden Erklärung auf einen Dank an den Sicherheitsrat, daß dieser dem griechischen Gesuch auf Einberufung einer Sitzung stattgegeben, die Besorgnis Griechenlands über die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Ägäis angehört sowie eine Resolution verabschiedet habe, die den Weg zu einer Wiederaufnahme des Dialogs ebnet und zu einer Lösung des Problems führen werde.

VII. Nach den Ausführungen des griechischen Außenministers erklärte der Sicherheitsrat seine Beratung über den Ägäis-

Streit für abgeschlossen. Der Streitfall war damit natürlich noch nicht gelöst. Am 11. September lehnte der Internationale Gerichtshof in Den Haag das Ersuchen Griechenlands ab, der Gerichtshof solle bis zur Fällung eines grundsätzlichen Spruchs über die Abgrenzung des Festlandsockels in der Ägäis beiden Regierungen Explorations- und Forschungsmaßnahmen in den umstrittenen Gewässern untersagen, sofern diese ohne Zustimmung der Gegenseite unternommen würden. Abschlägig beschied der Gerichtshof aber auch das Ersuchen der Türkei, seine Beratungen über den Streitfall gänzlich einzustellen. Die Internationale Seerechtskonferenz, die sich am 17. September ohne konkretes Ergebnis auf 1977 vertrat, konnte noch nichts zur Lösung der seerechtlichen Aspekte des Ägäis-Konflikts beitragen. Die Verhandlungen zwischen Griechenland und der Türkei, zu denen der Sicherheitsrat am 25. August die Regierungen in Athen und Ankara aufgefordert hatte, ließen auch Anfang Oktober noch auf sich warten. PWF

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechte: Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte wählten Ausschuß für Menschenrechte — Professor Dr. Christian Tomuschat, Bonn, Mitglied — Eine Unterwerfungserklärung der Bundesrepublik Deutschland (30)

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist einer der beiden bedeutenden Verträge über Menschenrechte, die 1976 in Kraft getreten sind (siehe VN 1/1976 S. 26 f.). Der Pakt sieht die Bildung eines besonderen »Ausschusses für Menschenrechte« aus Mitgliedern der Vertragsstaaten und eine Klausel für eine freiwillige Unterwerfung unter gewisse Maßnahmen dieses Ausschusses vor. Der Bonner Völkerrechtler Professor Dr. Christian Tomuschat wurde als einer der 18 Mitglieder in den Ausschuß gewählt. Die Bundesregierung erklärte ihrerseits ihre »Unterwerfung« unter die vertraglich vorgesehenen Maßnahmen.

I. Der Pakt bestimmt in seinen Art. 28—45 die Bildung eines besonderen Ausschusses für Menschenrechte, nennt seine Zielsetzung und Aufgaben und legt die Befugnisse seiner Mitglieder fest. Der Ausschuß besteht aus 18 Mitgliedern. Sie müssen Staatsangehörige der Vertragsstaaten und sollen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis sein. Sie gehören dem Ausschuß in persönlicher Eigenschaft an und werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorzuschlagen sind. Jeder Vertragsstaat kann zwei Kandidaten benennen, jedoch kann nur ein Kandidat eines Vertragsstaates als Mitglied gewählt werden. Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt; sie können wiedergewählt werden. Die erste Wahl zur Bildung des Ausschusses mußte nach Art. 30 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Paktes erfolgen. Da dies am 23. März 1976 der Fall war, setzte der Generalsekretär den ersten Wahltermin auf den 20. September 1976. Als Wahlort bestimmt der Pakt den Sitz der Vereinten Nationen, also New York. Die

Wahlversammlung der Vertreter der Vertragsstaaten ist bei Anwesenheit von Zweidritteln beschlußfähig, im konkreten Fall bei 38 Vertragsstaaten also mit 26. Gewählt sind die 18 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl und der absoluten Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter. Bei den Wahlen soll auf eine gerechte geographische Verteilung der Sitze und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen und wichtigsten Rechtssysteme geachtet werden. Man strebt folgende Verteilung an: Aus westlichen Vertragsstaaten fünf, aus östlichen vier, aus lateinamerikanischen, afrikanischen und asiatischen je drei. Bei wesentlicher Steigerung der Zahl der Vertragsstaaten ist eine entsprechende Umverteilung möglich. Der ersten Wahlversammlung der Vertragsstaaten lagen die Kandidaturen von 25 Personen aus 23 Vertragsstaaten vor. Der erste geheime Wahlgang promovierte 16 Kandidaten, unter ihnen bereits den Kandidaten der Bundesrepublik Deutschland, Professor Dr. Christian Tomuschat, Mitdirektor des Instituts für Völkerrecht der Universität Bonn. Auch Professor Bernhard Graefrath von der Ost-Berliner Humboldt-Universität wurde hierbei gewählt. Zwei Sitze konnten wegen Stimmgleichheit von vier Kandidaten erst durch den zweiten Wahlgang vergeben werden.

II. Der erste Ausschuß für Menschenrechte gemäß des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte setzt sich aus folgenden Persönlichkeiten zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

Mohamed *Ben-Fadhel*, Tunesien, früherer Ständiger Vertreter Tunesiens bei der Arabischen Liga;

Ole M. *Espersen*, Dänemark, Professor des Rechts an der Universität Kopenhagen;

Sir Vincent *Evans*, Großbritannien, Mitglied des Sachverständigenausschusses für Menschenrechte beim Europarat;

Manoucher *Ganji*, Iran, Professor für Internationales Recht an der Universität Teheran;

Bernhard *Graefrath*, DDR, Professor für Internationales Recht an der Humboldt-Universität von Ost-Berlin;

Vladimir *Hanga*, Rumänien, früherer Vize-Rektor der Universität Cluj-Napoca;

Haïssam *Kelani*, Syrien, Direktor der Abteilung für Internationale Organisationen im Außenministerium;

Luben G. *Koulishchev*, Bulgarien, Rechtsberater für Auswärtige Angelegenheiten im Staatsrat;

Rajsoomer *Lallah*, Mauritius, Parlamentsrat bei der Landesstaatsanwaltschaft;

Andreas V. *Mavrommatis*, Zypern, Ständiger Vertreter des Landes beim Europäischen Sitz der Vereinten Nationen in Genf;

Anatoly P. *Movchan*, Sowjetunion, Stellvertretender Direktor des Staats- und Rechtsinstituts der Akademie der Wissenschaften; Torkel *Opsahl*, Norwegen, Direktor der Abteilung für Verfassungs- und Internationales Recht am Institut für Öffentliches Recht der Universität Oslo;

Fernando Mora *Rojas*, Costa Rica, Dekan der Rechtsfakultät der Landesuniversität;

Fulgence *Seminega*, Rwanda, Professor für Verfassungsrecht an der Landesuniversität; Walter S. *Tarnopolsky*, Kanada, Professor für Recht an der York-Universität;